§ 8 Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

(1) Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss und

2. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. [2]Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. [3]In fachpraktischen Fächern wird praktisch geprüft, in den übrigen Fächern schriftlich. [4]Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. [5]Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. [6]Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.